

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Wandlitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wandlitz beschließt in ihrer Sitzung am 20.06.2019 mit Beschluss Nr. BV-GV/2019-0003 die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Wandlitz.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gemeindevertretung

§ 3 Hauptausschuss

§ 4 Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung

§ 5 Ausschuss für Bildung, Jugend, Kitas und Sport

§ 6 Ausschuss für Wirtschaft, Ordnung und Sicherheit

§ 7 Ausschuss für Soziales, Senioren, Wohnen, Tourismus, Kultur und Städtepartnerschaft

§ 8 Ausschuss für Umwelt, Energie und ÖPNV

§ 9 Bürgermeister

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Wird in der Zuständigkeitsordnung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1 Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung regelt die Zuständigkeit der von der Gemeindevertretung gemäß § 9 ff. der Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz gebildeten ständigen Ausschüsse, der Gemeindevertretung sowie des Bürgermeisters, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.

§ 2 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet über Angelegenheiten gemäß § 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Wandlitz soweit diese nicht dem Hauptausschuss übertragen worden sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 3 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die nicht der Gemeindevertretung vorbehalten sind und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Diese sind:

- Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 10.000,00 € übersteigt, jedoch 50.000,00 € nicht überschreitet
- die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall
- Ausübung vertraglich vereinbarter Vorkaufsrechte, sofern der Wert 10.000 € übersteigt, jedoch 50.000 € nicht überschreitet
- über- und außerplanmäßige Mittel von mehr als 25.000,00 € bis zu einer Höhe von 50.000,00 € gemäß § 70 BbgKVerf
- freiwillige Ausgaben an Vereine, Verbände und soziale Einrichtungen soweit im Einzelfall 1.000,00 € überschritten werden
- Spenden und Sponsoring über 2.500 € bis 5.000 €.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über nachfolgende Angelegenheiten der Bauverwaltung und Bauleitplanung:

- a) Auftragsvergaben nach VgV Abs. 6 Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI ab 10.000,00 €
- b) Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Im Einzelfall fallen darunter:
 - Anträge auf Bauvorbescheid und Bauanträge, die in ihrer städtebaulichen Bedeutung und Auswirkung von der Ortsüblichkeit erheblich abweichen bzw. auf das Ortsbild eine zukünftig prägende Wirkung ausüben,
 - Anträge auf Bauvorbescheid und Bauanträge im Außenbereich zu Vorhaben von erheblicher Relevanz
 - soweit die Frist des BauGB eingehalten werden kann, trifft die Entscheidung zu o.g. Anträgen im Rahmen seiner regulären Sitzungsfolgen der Hauptausschuss. Zeichnet sich ab, dass die Frist nach BauGB nicht eingehalten werden kann, geht die Entscheidung auf den Bürgermeister über, der nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob eine Sondersitzung des beschlussfähigen Organs durchzuführen ist. Wird das Einvernehmen durch den Bürgermeister erteilt bzw. nicht erteilt, wird in der nächsten Sitzung eine Mitteilungsvorlage eingebracht.
- c) erstmalige Erteilung von Befreiungstatbeständen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB. Alle weiteren Erteilungen/Versagungen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- d) Zulassung von erstmaligen Abweichungstatbeständen gemäß der Brandenburgischen Bauordnung (z.B. Gestaltungsatzungen) Alle weiteren Erteilungen/Versagungen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Erteilung/Versagung von Ausnahmen nach § 14 BauGB (Ausnahmen im Rahmen von Veränderungssperren)
- e) Ansiedlungen, Verlagerungen und Erweiterungen von städtebaulich bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben.

(3) Der Hauptausschuss wird über folgende Sachverhalte informiert:

- f) Mitteilung zu Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungs-, Raumordnungs-, naturschutz-, landschaftsschutz- sowie immissionsschutzrechtlichen Verfahren
- g) Mitteilung zu Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung von Flächennutzungsplänen benachbarter Gemeinden gemäß Baugesetzbuch

- h) Mitteilung zu Stellungnahmen im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen benachbarter Gemeinden gemäß Baugesetzbuch, soweit die Interessen der Gemeinde nicht nur geringfügig berührt sind

(4) Der Hauptausschuss berät in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung unterliegen.

(5) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der übrigen Ausschüsse.

§ 4 Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung (A2)

Der Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung berät über Angelegenheiten der Bauverwaltung und Bauleitplanung, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses oder der Gemeindevertretung unterliegen. Dies sind insbesondere die Aufgaben des § 3 Abs. 2. und 3

§ 5 Ausschuss für Bildung, Jugend, Kitas und Sport (A3)

Der Ausschuss berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Bereiche Bildung, Jugend, Kitas und Sport, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses oder der Gemeindevertretung unterliegen. Insbesondere:

- äußere Schulangelegenheiten
- Kinder- und Jugendarbeit
- Nutzung von Schul-, Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Förderung von Verbänden und Vereinen

§ 6 Ausschuss für Wirtschaft, Ordnung und Sicherheit (A4)

Der Ausschuss berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Bereiche Ordnung, Sicherheit, Umwelt und kommunales Energiekonzept, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses oder der Gemeindevertretung unterliegen.

Insbesondere:

- Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit,
- Brandschutz,
- Umweltschutz, soweit die Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist

§ 7 Ausschuss für Soziales, Senioren, Wohnen, Tourismus Kultur und Städtepartnerschaften (A5)

Der Ausschuss berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Bereiche Soziales, Senioren, Wohnen, Tourismus, Kultur und Städtepartnerschaften, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses oder der Gemeindevertretung unterliegen.

Insbesondere:

- Seniorenarbeit und Behindertenbetreuung
- Städtepartnerschaften
- Förderung von sozialen Einrichtungen und Wohlfahrtspflege
- Förderung des Tourismus
- kulturelle Einrichtungen und kulturelles Leben
- allgemeine Richtlinien zur Vergabe kommunaler Wohnungen

§ 8 Ausschuss für Umwelt, Energie und ÖPNV (A6)

Der Ausschuss berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Bereiches Energie, die der Beschlussfassung des Hauptausschusses oder der Gemeindevertretung unterliegen.

Insbesondere handelt es sich um die Umsetzung, Ergänzung, inhaltliche Begleitung und Erarbeitung der im Kommunalen Energiekonzept der Gemeinde Wandlitz vorgeschlagenen Handlungsszenarien.

Zusätzlich sollen Verknüpfungspunkte mit anderen Konzepten und Programmen der Gemeinde untersucht werden.

§ 9 Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen neben ihm durch die Kommunalverfassung und durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die von dieser Zuständigkeitsordnung nicht erfasst sind sowie alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind insbesondere:

1. nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Verordnungen abzuschließende oder regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundesrechtlicher, landesrechtlicher oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Dazu gehören u.a.:

- Gewährung von Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und Erlass bis 10.000,00 €
 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert bis 10.000,00 €
 - Auftragsvergaben nach UvGO, VgV und VOB
 - Auftragsvergaben nach der VgV Abs. 6 Architekten- und Ingenieurleistungen nach der HOAI unter 10.000,00 €
 - Löschungsbewilligungen
 - Stillhalteerklärungen bzw. Rangrücktrittserklärungen
 - Rangrücktrittserklärungen bis zu 200.000 €
 - Zustimmungserklärungen zur Übertragung/Veräußerung bestehender Erbbaurechte
 - Zustimmungserklärungen zur Belastung bestehender Erbbaurechte
 - Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
 - Ausübung vertraglich vereinbarter Vorkaufsrechte, sofern der Wert 10.000 € nicht überschreitet
 - Zustimmung zum Verkauf eines Grundstückes aus einem Erbbaurechtsvertrag nach dem SachRBerG, im Rahmen der gesetzlichen Fristen.
 - Spenden und Sponsoring bis 2.500 €
3. Erteilungen/Versagungen des kommunalen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch, die nicht der Entscheidung des Hauptausschusses unterliegen.

§ 10 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 15.11.2014 außer Kraft.

Wandlitz, 06.09.2019

Dr. Jana Radant
Bürgermeister